

**SATZUNG**  
**DER KOLBSTIFTUNG**  
**in der Fassung vom 19.10.2017**

**§ 1**  
**Bezeichnung und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kolbstiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kommunale und öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Speyer.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung fördert in Speyer
  1. die Wohnungsfürsorge für wirtschaftlich Bedürftige nach den gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung und/oder
  2. die Erziehung von Kindern, z. B. durch Unterbringung von Kindern, die durch das Jugendamt der Stadt Speyer betreut werden, Leistung von Erziehungsbeiträgen usw.
- (2) Bei der Wohnungsfürsorge soll der Bau von möglichst preiswertem, gesundem und geräumigem Wohnraum gefördert werden. Der Stiftung steht zu diesem Zweck auch der Erwerb von Grund und Boden zu. Bei der Vergabe des Wohnraums sollen kinderreiche Familien bevorzugt werden.
- (3) Die Stiftung kann sich an gemeinnützigen Einrichtungen beteiligen, soweit diese den genannten Stiftungszweck erfüllen. Der selbstständige Charakter der Stiftung soll jedoch gewahrt werden.
- (4) Parteipolitische oder religiöse Gesichtspunkte dürfen beim Vollzug der Stiftung nicht maßgebend sein.

**§ 3**  
**Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 4**

##### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem in der Anlage aufgeführten Vermögen und ist zu erhalten. Zuwendungen zum Stiftungsvermögen sind jederzeit zulässig.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Dem Stiftungsvermögen dürfen Erträge im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zugeführt werden.

#### **§ 5**

##### **Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
  1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
  2. Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zur Beschaffung von Wohnraum dürfen auch zinsgünstige Darlehen vergeben werden.
- (3) Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung und Sachzuwendungen sind vorrangig dem Stiftungsvermögen zuzuführen.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung durch die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Speyer können seitens der Stadtverwaltung Speyer Verwaltungskostenbeiträge berechnet und der Stiftung in Rechnung gestellt werden.
- (5) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können oder um Vermögensverluste auszugleichen.
- (6) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

#### **§ 6**

##### **Stiftungsorgan**

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten keine Aufwandsentschädigungen aus den Mitteln der Stiftung.



## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  1. dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Speyer,
  2. dem/der Leiter/in der Abteilung Finanzen,
  3. einem in Speyer ansässigen Nachkommen von Herrn Dr. Karl Kolb, der durch den ältesten Nachkommen auf Lebenszeit benannt wird. Der Benannte darf künftig die Ernennung vornehmen.
- (2) Der/Die amtierende Oberbürgermeister/in der Stadt Speyer ist der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes. Stellvertreter/in ist das Vorstandsmitglied nach Abs. 1 Nr. 2.
- (3) Der Vorstand ist bei Bedarf jedoch mindestens einmal im Jahr durch den/die Vorsitzenden/e oder seine/n Stellvertreter/in bei Wahrung einer Einladungsfrist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Er ist außerdem einzuladen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch die/den Vorsitzende/n bzw. deren/dessen Stellvertreter/in.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere
  1. Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht,
  2. der Beschluss über die erstellte Jahresrechnung mit Vermögensübersicht,
  3. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  4. die Entscheidung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Fördermittel im Rahmen des Stiftungszwecks,
  5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Beschlüsse über eine Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Zur Unterstützung und Wahrnehmung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand Dritter bedienen.

**§ 9**  
**Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftung ist von der Pflicht zur Vorlage der Jahresrechnung bei der Stiftungsbehörde befreit. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Speyer.

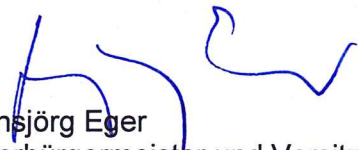
**§ 10**  
**Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Speyer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Datum der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Speyer, den 19.10.2017



Hansjörg Eger  
Oberbürgermeister und Vorsitzender des Stiftungsvorstandes